

Satzung des Karnevalsvereins Schönau-Altenwenden e.V.

Inhalte:

Präambel

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr
§ 2	Zweck des Vereins
§ 3	Gemeinnützigkeit
§ 4	Verbandsmitgliedschaft
§ 5	Mitgliedschaft
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 7	Mitgliedbeiträge, Umlagen, Aufnahmegebühr
§ 8	Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten-vorsitzende
§ 9	Organe des Vereins
§ 10	Der Vorstand
§ 11	Der Elferrat
§ 12	Vorstands- und Elferratssitzungen
§ 13	Mitgliederversammlung
§ 14	Prinzenamt und Prinzenwahl
§ 15	Veranstaltungen
§ 16	Garden
§ 17	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 18	Datenschutzerklärung
§ 19	Auflösung des Vereins
§ 20	Inkrafttreten der Satzung

Hinweis zur Sprachregelung: Der Artikel „der“, „die“ oder „das“ ist bei Personenbezeichnungen und bei Bezeichnungen von Personengruppen nicht generell als Markierung des Geschlechts zu verstehen. Dies gilt auch für die folgenden Ausführungen. Sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, ist stets die männliche und die weibliche Form gemeint.

Präambel

Der Karnevalsverein Schönau-Altenwenden e.V. ist als karnevalistischer Verein gegründet worden. Mit Datum vom 04. August 1977 erfolgte die Eintragung in das Vereinsregister.

Seit seiner Gründung ist es Aufgabe des Vereins, das karnevalistische Brauchtum zu erhalten und nach besten Kräften zu fördern. In Fortführung dieser Tradition gibt er sich folgende Neufassung seiner Satzung:

§ 1**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Karnevalsverein Schönau-Altenwenden e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegen unter der Nummer VR 5386 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 57482 Wenden-Schönau.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2**Zweck des Vereins**

Zweck des Vereines ist die Pflege und die Weiterentwicklung des von alters her in Wenden-Schönau bestehenden karnevalistischen Brauchtums sowie der Erhalt der damit verbundenen Sitten und Bräuche auf traditioneller Grundlage für die Nachwelt.

Dies geschieht insbesondere durch die Förderung in den Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit sowie des karnevalistischen Tanzsports. Der Verein wendet sich gegen Auswüchse im karnevalistischen Brauchtum und gegen Nachahmungen zum Zwecke geschäftsmäßiger Ausnutzung.

§ 3**Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuernbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung hier insbesondere durch die Förderung der Jugend und des traditionellen Brauchtums des Karnevals.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 4**Verbandmitgliedschaft**

- (1) Der Verein ist Mitglied im
 1. Bund Deutscher Karneval e.V., Köln
 2. Bund Westfälischer Karneval e.V., Münster
- (2) Mit den in Absatz 1 näher benannten Mitgliedschaften erkennt der Verein sowie jedes Mitglied des Vereins die jeweiligen Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen der genannten Verbände an.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich dem Ziel des Vereins insbesondere dem Vereinszweck nach § 2 dieser Satzung verpflichtet fühlt.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, der bei minderjährigen Antragstellern vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt dieser den Antrag ab, so steht dem Antragsteller bzw. der gesetzlichen Vertretung die Berufung in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann endgültig über den Aufnahmeantrag.
- (3) Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt das aufgenommene Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Mitgliedschaft im Verein begründet automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden, denen der Verein angehört.
- (4) Mitglied kann nicht werden, wem die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste:

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es auch nach zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschuld nicht beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen,
 - d) durch Ausschluss aus den Verein:
 - Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied gröblich gegen Vereinsinteressen verstoßen hat.
 - Er aus einem übergeordneten Dachverband des Vereins, hier insbesondere bei Verbänden nach § 4 dieser Satzung, ausgeschlossen wird.

Der Ausschluss erfolgt nach Beratung mit dem Elerrat auf Beschluss des Vorstandes. Zuvor ist dem Mitglied unter Fristsetzung die Gelegenheit einzuräumen, sich zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die ordentliche

Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist in einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ausschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Berufung ist eine Begründung beizufügen. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet in dieser Angelegenheit dann endgültig.

- e) durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen sämtliche Ansprüche des Ausscheidenden dem Verein gegenüber. Die Rechte des Vereins gegenüber dem Ausgeschlossenen bleiben erhalten.

§ 7

Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Aufnahmegebühr

- (1) Von Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.
- (2) Für Mitglieder, die am 11.11. geboren sind, besteht Beitragsbefreiung
- (3) Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedkarte. Diese Karte ist nicht an Dritte übertragbar.
- (4) Der Verein kann außerordentliche Umlagen erheben, wenn diese von der Mitgliederversammlung mit Stimmmehrheit beschlossen worden sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Höhe der Umlage und deren Fälligkeit.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmmehrheit über die Höhe einer Aufnahmegebühr und ob eine solche überhaupt erhoben wird.
- (6) Auf den bereits bezahlten Beitrag haben ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder keinen Rückzahlungsanspruch. Mit Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8

Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten, Ehrenvorsitzende

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können solche Vereinsmitglieder ernannt werden, die für den Verein besondere Verdienste im Sinne der Vereinssatzung erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Zu Ehrenpräsidenten / Ehrenvorsitzenden können ehemalige Präsidenten und Vorsitzende ernannt werden, die besondere Verdienste im Sinne der Vereinssatzung für den Verein erworben haben. Die Ernennung des Ehrenvorsitzenden erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die des Ehrenpräsidenten durch Beschluss des Vorstandes und Elferrates.
- (3) Die Ernennung mehrerer Ehrenmitglieder oder Ehrenpräsidenten- und vorsitzende ist möglich.

§ 9 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Der Elferrat
- Die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Dem Vorsitzenden
- b) Dem stellv. Vorsitzenden
- c) Dem Geschäftsführer
- d) Dem stellv. Geschäftsführer
- e) Dem Schatzmeister
- f) Dem stellv. Schatzmeister

Die unter a), c) und e) genannten Vorstandsmitglieder bilden im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) den vertretungsberechtigten Vorstand. Sie vertreten den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich wobei es ausreicht, wenn von diesen Vorstandsmitgliedern zwei handeln.

(2) In den Vorstand gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Majorität des Vorstandes sollte aus mindestens drei Schönauer Bürger/innen bestehen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, grundsätzlich ehrenamtlich aus. Den Mitgliedern des Vorstandes kann für Aufwendungen (Porto, Telefon, Reisekosten) ein Aufwändungsersatz gem. §§ 27 und 670 BGB gezahlt werden. Diese Aufwendungen sind erstattungsfähig, soweit sie tatsächlich angefallen, für die Führung des übernommenen Amtes erforderlich sind und sich in einem angemessenen Rahmen halten.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(5) Um einen kontinuierlichen Wechsel der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie die Handlungsfähigkeit des Gesamtvorstandes zu gewährleisten, sollen die Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nicht gleichzeitig zur Wahl anstehen.

Scheidet ein unter b) bis f) genannten Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aus dem Kreis des Elferrates, soweit die Voraussetzungen zur Wählbarkeit erfüllt sind, ein Ersatzmitglied mit einfacher Mehrheit.

Scheidet der Vorsitzende während der laufenden Amtsperiode aus, so führt der stellv. Vorsitzende das Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung weiter. In der Mitgliederversammlung erfolgt dann die Neuwahl des Vorsitzenden für den Rest der

Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorsitzenden. Die Bestimmungen zur Vertretung des Vereins bleiben hiervon unberührt.

- (6) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, beruft die Mitgliederversammlung und sonstige Sitzungen des Vorstandes und Elferrates ein. Er führt in den entsprechenden Versammlungen, Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen den Vorsitz. Von ihm werden die anfallenden Protokolle zusammen mit dem Protokollführer unterzeichnet.
- (7) Für Beschlüsse des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.
- (8) Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertritt dessen Stellvertreter gemeinsam mit den verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die /den Vorsitzende/n bei der Erfüllung aller ihm obliegenden Aufgaben.
- (9) Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte, insbesondere des allgemeinen Schriftverkehrs, die Zusammenstellung des Programms der jeweiligen Veranstaltung sowie die Erstellung des Jahresberichtes. Er wird dabei von dem Vorsitzenden sowie dem stellv. Geschäftsführer unterstützt.
- (10) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Er zieht die Beiträge ein, nimmt Spenden entgegen und leistet die im Vorstand beschlossenen Zahlungen.

Auszahlungen über 500,00 € erfolgen grundsätzlich nur durch Vorstandsbeschluss.

Wenn eine Einberufung des Gesamtvorstandes aufgrund der zeitlichen Erfordernisse des Einzelfalls nicht möglich ist, erfolgen Auszahlungen über 500,00 € nur mit Anweisung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Schatzmeister hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

- (11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese darf den Inhalten und dem Satzungszweck nicht widersprechen.

§ 11

Elferrat

- (1) Der Elferrat unterstützt den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, die Mitglieder des Elferrates zur Vornahme einzelner Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen jeder Art zu ermächtigen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Aufgaben, die mit der Betreuung der Mitglieder des Vereins, der Durchführung der Vereinsveranstaltungen und der Betreuung und Gestaltung der vom Verein bewirtschafteten Gebäude und Anlagen anfallen.
- (2) In Benehmen mit dem Vorstand wählt der Elferrat aus seiner Mitte einen Präsidenten. Allgemeiner Vertreter des Präsidenten ist der Vereinsvorsitzende. Der Präsident nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Er ist verantwortlich für die programmmäßige Durchführung der Bühnenveranstaltungen des Vereins.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und des Elferrates entscheiden in gemeinsamer Sitzung über die Aufnahme und den Ausschluss von Elferratsmitgliedern.
- (4) Für Beschlüsse des Elferrates genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Elferrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse, die nicht die inneren Belange des Elferrates betreffen bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.
- (5) Der Elferrat wählt aus seinen Reihen einen Beisitzer. Dieser arbeitet eng mit dem Präsidenten zusammen und vertritt diesen auf den Sitzungen des Vorstandes.

§ 12

Vorstands- und Elferratssitzungen

- (1) Vorstand und Elferrat sind durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einzuberufen.
- (2) Elferratssitzungen sind durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch dessen allgemeinen Stellvertreter, einzuberufen. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, dass von dem Präsidenten und dem jeweilig zu bestimmenden Schriftführer unterzeichnet und dem Vorstand zur Kenntnis gebracht wird.
- (3) Die Einladungen zu den Sitzungen sollen mindestens 8 Tage vorher schriftlich unter Nennung der Tagesordnung erfolgen.

§ 13

Mitgliederversammlungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.
- (2) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen. Ort und Zeitpunkt sind dabei mitzuteilen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist in Wenden, Ortsteil Schönau, durch Aushang im öffentlichen Anschlagkasten, St. Elisabethstrasse (vor der Kirche), auszuhängen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen.

Zusätzliche Informationen sollen durch Aushang im öffentlichen Anschlagkasten in Wenden, Ortsteil Altenwenden, sowie durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen „Westfalenpost“, „Siegener Zeitung“ -Ausgabe Olpe- und in dem „Sauerlandkurier“ erfolgen.

- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind bis zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres an den Vorstand zu richten. Sie sind als Tagesordnungspunkt in die Einladung aufzunehmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie die Wahl von Ersatzvorstandsmitgliedern nach § 10,

- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, etwaiger Umlagen und Aufnahmegebühren und ihren Änderungen (§ 7),
 - c) die Aufnahme eines Mitglieds, nach dessen Berufung gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes § 5 (2),
 - d) die Entscheidung der Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes nach § 6 (1) d,
 - e) Satzungsänderungen, Satzungsergänzungen und Neufassung der Satzung,
 - f) die Auflösung des Vereins,
 - g) die Entlastung des Vorstandes,
 - h) die Verwendung des Vereinsvermögens,
 - i) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden- und mitgliedern,
 - j) die Bestellung zweier Kassenprüfer, die für die Dauer von drei Jahren als solche bestellt sind. Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Elferrat angehören. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die im Kalenderjahr vorgenommene Kassenprüfung,
 - k) in allen sonstigen Angelegenheiten, die nach dieser Satzung in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
- (6) Anspruch auf Zuschüsse haben lediglich die in § 16 dieser Satzung benannten Garden. Eine durch die Mitgliederversammlung beschlossene Bezuschussung ist nicht durchzuführen, wenn dies aus finanziellen Gründen nicht tragbar ist oder hierdurch der Fortbestand des Karnevalsverein gefährdet wird. Eine Entscheidung über die Aussetzung einer Bezuschussung trifft der Vorstand mit 2/3 seiner Stimmen. Über die Bezuschussung anderer, nicht in § 16 benannter Garden oder Gruppen entscheidet der Vorstand.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Mitglieder haben kein eigenständiges Stimmrecht. Soweit nachstehend keine gesonderten Mehrheiten bei Abstimmungen aufgeführt sind, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des für ihn als Stellvertreter tätigen Versammlungsleiters.
- (8) Bei Satzungsänderungen, hier insbesondere bei Änderungen des Vereinszwecks, und bei Satzungsneufassungen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (9) Auf Antrag eines auf der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitgliedes sind die Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden
- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) wenn es ¼ der Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund deren Einberufung verlangt und

- c) in den nach dieser Satzung vorgesehenen Fällen.

Für die außerordentliche Versammlung gelten im Übrigen die Bestimmungen der ordentlichen Versammlung.

- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Es ist vom Vorsitzenden bzw. des für ihn als Stellvertreter tätigen Versammlungsleiters sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 14

Prinzenamt und Prinzenwahl

- (1) In Anlehnung an den Satzungszweck sowie der Vorgaben des karnevalistischen Brauchtums sind alljährlich ein „Prinz“ sowie ein „Kinderprinz“ zu proklamieren.
- (2) Prinz sowie Kinderprinz sind öffentlich zu proklamieren.
- (3) Jedes volljähriges Mitglied hat das Recht sich für das Prinzenamt zur Wahl zu stellen.

§ 15

Veranstaltungen

- (1) Die als Höhepunkte des karnevalistischen Brauchtums alljährlich stattfindenden Veranstaltungen sind:
 - a) Prinzenproklamation
 - b) Altweibersitzung
 - c) Prunksitzung
 - d) Rosenmontagsumzug
- (2) Die unter a – d genannten traditionellen Vereinsveranstaltungen haben grundsätzlich in Schönau stattzufinden. Erfordern es die besonderen Umstände des Einzelfalls (z.B. Witterungseinflüsse, fehlende oder unzureichende Räumlichkeiten, finanzielle Belange) können genannte Veranstaltungen auch außerhalb der Ortschaft Schönau stattfinden. Über die erforderliche Verlegung der Veranstaltung entscheiden Vorstand und Elferrat.
- (3) Den an dem Rosenmontagsumzug jeweils teilnehmenden Gruppen und Vereinen können finanzielle Beihilfen zur Durchführung des Zuges gewährt werden, deren Höhen vom Vorstand festgelegt werden. Diese Beihilfen sind im Rahmen der satzungsmäßigen Vorgaben zu gewähren und dürfen nicht gegen die Satzungsbestimmungen verstoßen. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss die festgelegte Höhe ändern.
- (4) Die Durchführung des Rosenmontagsumzuges wird in einer Zugordnung geregelt.
- (5) Soweit Mitglieder an den entsprechenden Veranstaltungen teilnehmen, erfolgt dies auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Vereins ist ausgeschlossen, soweit ihm nicht Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können. Die übrigen gesetzlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

§ 16

Garden und Tanzgruppen des Vereins

(1) Aus dem Verein rekrutieren sich als Bestandteil des Vereines folgende Garden:

- Die Roten Funken
- Die Blauen Funken
- Die Tanzsterne
- Die Konfettis
- Das Männerballett

Die Bildung weiterer Garden und Tanzgruppen sind möglich. Über deren Bildung und Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

(2) Gardemitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein beendet auch die Mitgliedschaft in der Garde.

(3) Die Garden unterstehen, wie auch sonstige Abteilungen / Unterabteilungen des Vereins, dem Vorstand. Der Vorstand benennt in Einvernehmen mit dem/der Trainer/in der jeweiligen Garden einen Gardebeauftragten. Die Berufung mehrerer Beauftragter ist möglich.

Der/Die Gardebeauftragte(n) unterliegt/unterliegen dabei dem Weisungsrecht des Vorstandes. Er arbeitet eng mit dem Vorstand zusammen und ist bei Sitzungen des Vorstandes, deren Inhalt sich mit Angelegenheiten der Garden befasst, als beratendes Mitglied dabei.

(4) Die Belange der Garden können in einer Gardeordnung im Einzelnen geregelt werden. Neufassungen, Ergänzungen und Änderungen bedürfen vor Ihrer Verabschiedung durch den Vorstand der Anhörung des/der Gardebeauftragten.

§ 17

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben neben den Rechten, die ihnen bei der Teilnahme an der Mitgliederversammlung zustehen, das Recht, an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Soweit Mitglieder an den entsprechenden Veranstaltungen teilnehmen, erfolgt dies auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Vereins ist ausgeschlossen, soweit ihm nicht Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18

Datenschutzerklärung

(1) Speicherung von Daten:

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System / in den EDV-Systemen des Vorstandes der Kassenwarte und der Trainer/innen gespeichert.

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon und E-Mail Kontakt einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(2) Weitergabe der Daten an den Regionalverband:

Als Mitglied des Bundes Westfälischer Karneval e.V., Postfach 1111, 59701 Arnsberg, ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z.B. Platzierung und Punktzahl).

(3) Pressearbeit:

Der Verein informiert die Tagespresse über Veranstaltungen Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Bundes Westfälischer Karneval e.V. von dem Widerspruch des Mitglieds.

(4) Weitergabe von Mitgliedsdaten

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, vor allem Turniere und deren Ergebnisse sowie Veranstaltungen, auf der Internetseite des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung auf der Internetseite.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, vor allem Turniere und deren Ergebnisse sowie Veranstaltungen, in der Vereinszeitschrift bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

(5) Austritt aus dem Verein:

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 19

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierfür ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, ist der geschäftsführende Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator.
- (3) Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (4) Bei Auflösung des Vereines geht das Vermögen auf die Gemeinde Wenden über, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
- (2) Sie ist in der Mitgliederversammlung vom 07. April 2018 beschlossen worden.
- (3) Sie wird dem Amtsgericht Siegen als gültige Satzung des Vereins hinterlegt.

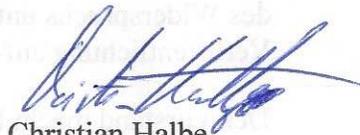
Wenden-Schönau, 08.04.2018



Rüdiger Lazar
1. Vorsitzender



Jonas Hees
Schatzmeister



Christian Halbe
Geschäftsführer